Basel, den 29. Mai 1943 - 43. Jahrgang - Nr. 22

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel

Erscheint wöchentlich - Redaktion: Dr. W. Ruf

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Der Verwaltungsrat des V. S. K. nimmt Stellung gegen die Bewilligungspflicht

Am 22. Mai 1943 versammelte sich der Verwaltungsrat des V. S. K. im Freidorf bei Basel zu seiner ordentlichen Frühjahrssitzung.

Nachdem das *Protokoll* der letzten Sitzung genehmigt und die *Monatsberichte* der Direktion pro März und April 1943 zur Kenntnis genommen waren, behandelte der Verwaltungsrat den *Entwurf des BIGA* vom 5. April 1943 zu einem Bundesratsbeschluss *über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben.*

Auf Grund eingehender Beratungen wurde beschlossen, gegen den Entwurf Stellung zu nehmen, die Angelegenheit auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung vom 19.—20. Juni 1943 in Genf zu setzen und den Delegierten folgende von Verbandsdirektion und Ausschuss des Verwaltungsrates unterbreitete Resolution zur Annahme zu empfehlen:

> «Die Delegiertenversammlung des V.S.K. vom 19. Juni 1943 in Genf nimmt Kenntnis von einem Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) zu einem Vollmachtenbeschluss des Bundesrates. Danach soll in Zukunft die verfassungsmässig garantierte Handels- und Gewerbefreiheit über kriegsbedingte Notmassnahmen hinaus aufgehoben und die Eröffnung von neuen, die Verlegung und die Erweiterung von bestehenden gewerblichen und Handelsbetrieben von der Bewilligung durch staatliche Amtsstellen abhängig gemacht werden können. Die Bewilligung soll nur an Besitzer eines nach mehrjähriger Lehrzeit erworbenen Fähigkeitszeugnisses erteilt werden dürfen. Überdies können an die Bewilligung nach Gutfinden weitere im Vollmachtenbeschluss nicht näher umschriebene Bedingungen, Einschränkungen und Vorschriften geknüpft werden. Niemand hätte einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung zur selbständigen Ausübung seines Berufes. Die Folge einer derartigen Regelung wäre, dass die gesamte Wirtschaft der Schweiz, die Betätigungsfreiheit des einzelnen und speziell auch die Genossenschaftsbewegung selbst in der normalen Friedenszeit in ihrer Weiterentwicklung durch den Staat in übermässiger Weise beeinflusst und gehemmt werden könnten.
>
> Die Delegiertenversammlung des V. S. K. bestätigt demgegenüber ihre nachstehenden im Jahre 1934 gemachten Feststellungen:
>
> Das Recht auf Befriedigung wirtschaftlicher und kultureller Bedürfnisse auf dem Wege der Selbsthilfe darf nur eingeschränkt werden, wo lebenswichtige Interessen der Gesamtheit dies erfordern.
>
> Die kollektive Selbsthilfe erfolgt auf dem Wege des Zusammenschlusses, der seinerseits unter dem Schutze der Bundesverfassung steht. Wer von der kollektiven Selbsthilfe Gebrauch macht, übt somit ein Recht aus und verletzt keinesfalls Rechte von Drittpersonen. Niemand darf gezwungen werden, auf das Recht der Selbsthilfe zugunsten von auf Erwerb ausgehenden Dritten zu verzichten, und niemand hat einen Anspruch darauf, einen solchen Verzicht zu verlangen.
>
> Wenn sich innerhalb der Erwerbswirtschaft unter einer zwangslosen Handels- und Gewerbefreiheit Misstände gezeigt haben, so sind diese nicht durch die Tätigkeit der Selbsthilfeorganisationen verursacht worden. Wenn solche Missstände und Auswüchse auf legalem Wege durch geeignete Massnahmen beseitigt werden, so opponieren die Selbsthilfeorganisationen nicht, denn sie können als solche jeder Regelung der Erwerbswirtschaft und auch einer Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit neutral gegenüberstehen, wenn eine solche Einschränkung nur auf die Unternehmungen der Erwerbswirtschaft verlegt wird.
>
> Zum vorliegenden Entwurf stellt jedoch die Delegiertenversammlung fest:
>
> 1. Die Konsumvereine anerkennen die Zulässigkeit einer Einschränkung der Wirtschaft und damit auch ihrer eigenen Tätigkeit, sofern und solange diese Beschränkung in kriegsbedingten Notwendigkeiten begründet ist.
> 2. Die bereits im Bundesratsbeschluss vom 1. April 1941 eingeführte kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht genügt, um zum Schutze von durch Kriegseinflüsse bedrohten Erwerbszweigen oder zum Schutze aktivdienstleistender Betriebsinhaber Massnahmen zu treffen.
> 3. Nach dem neuesten Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit könnte neben der bereits in Kraft stehenden kriegs-

wirtschaftlichen Bewilligungspflicht auch die gewerbliche Bewilligungspflicht mit Gültigkeit auch in der späteren Friedenszeit eingeführt werden.

4. Die Auswirkungen der in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Massnahmen hängen zum grossen Teil ab von der Art der Durchführung durch die damit beauftragten Amtsstellen und bergen in sich die Gefahr der sukzessiven Einführung einer Korporationsordnung.

5. Derart für die Zukunft des Schweizervolkes und seiner mit dem Auslande eng verflochtenen Volkswirtschaft einschneidende und weittragende Massnahmen dürfen nicht gestützt auf die für die Kriegszeit erlassenen ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, sondern höchstens auf dem in der Bundesverfassung vorgeschriebenen Wege der Volksbefragung eingeführt werden.

6. Das Abhängigmachen der wirtschaftlichen Betätigung von Fähigkeitsausweis und Bedürfnisklausel könnte sich als Bevorzugung einer kleinen Minderheit zum Schaden der jungen Generation auswirken und überdies dieser Minderheit in der Wirtschaft eine gewisse Monopolstellung mit allen ihren für die gesamte Konsumentenschaft nachteiligen Folgen nach sich ziehen.

7. Die vorgeschlagenen Massnahmen missachten die Eigenart der schweizerischen Eidgenossenschaft und widersprechen dem Wesen des Schweizerbürgers.

Die Delegiertenversammlung

lehnt auf Grund dieser Erwägungen den Entwurf des BIGA betr. Einführung der gewerblichen Bewilligungspflicht ab, da dieser für die im V. S. K. zusammengeschlossenen Konsumgenossenschaften unannehmbar ist, so lange er nicht eine für die Gesamtwirtschaft, für die Genossenschaften und für die demokratischen Schweizerbürger tragbare Lösung bringt;

spricht die Erwartung aus, dass weder Bundesrat noch Bundesversammlung zum beabsichtigten Einbruch in verfassungsmässige Grundrechte durch das Mittel eines Vollmachtenbeschlusses Hand bieten werden; und

beauftragt die Verbandsorgane, alle Massnahmen zu ergreifen, um die in der Bundesverfassung festgelegten demokratischen Rechte des Schweizerbürgers zu wahren, mit allen Mitteln einer weiteren Einschränkung der Entwicklung der Selbsthilfeorganisationen entgegenzutreten und eine Vorlage im Sinne des Entwurfes des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit energisch zu bekämpfen.»

Zu diesem Traktandum wurde als Referent Herr Nationalrat J. Huber, Präsident des Verwaltungsrates, bezeichnet.

Anschliessend daran wurde die *Tagesordnung der Delegiertenversammlung* festgesetzt. Sie wird den Verbandsvereinen an anderer Stelle zur Kenntnis gebracht.

Sodann kam der Verwaltungsrat auf die schon in der vorherigen Sitzung behandelten *Thesen der Preiskontrollkommission* betr. *Preisstabilisierung* zurück und fasste dazu nach einem weiteren orientierenden Referat der Verbandsdirektion folgende Resolution:

«Der Verwaltungsrat des V. S. K. nimmt Kenntnis von den Thesen der Preiskontrollkommission betr. Preisstabilisierung. Im Interesse des sozialen Friedens, der inneren Geschlossenheit des ganzen Schweizervolkes und um den Übergang zur Friedenswirtschaft zu erleichtern, begrüsst er eine Preisstabilisierung. Er erklärt die Bereitwilligkeit des V. S. K. und der ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften, die in dieser Richtung gehenden Bestrebungen zu unterstützen.»

Wirtschaftsethik und Bewilligungspflicht

In einem seiner «30 Briefe über Wirtschaftsethik», die manche beachtenswerte Erkenntnisse enthält, zu der aber vom genossschaftlichen Standpunkte aus noch Wesentliches hinzuzufügen wäre, weist Dr. Moser (Staatswissenschaftliches Forschungs- und Verlagsinstitut, Muri b. Bern) unter anderem auf die neuen wirtschaftlichen Spannungen hin, die sich aus der Einführung der allgemeinen Bewilligungspflicht bei der Eröffnung von Betrieben ergeben. Er schreibt:

«Diese Bewilligungspflicht hat den Sinn, Neugründungen zu verhindern, wenn die Gesuchsteller nicht die fachlichen, persönlichen oder finanziellen Voraussetzungen zur einwandfreien Führung eines Geschäftes besitzen oder wenn kein Bedürfnis für neue Betriebe vorliegt. Die letzte Bedingung ist nun allerdings, so einleuchtend sie theoretisch sein mag, praktisch nicht unbedenklich. Die Wirtschaft ist ja in ständiger Fortentwicklung begriffen, deren Träger eben die Gründer und Inhaber neuer Betriebe sind, die neue Waren auf den Markt bringen, neue, bessere und billigere Verfahren anwenden — und dadurch den Trägern des Alten natürlich in mehr oder weniger scharfer Weise ins Gehege kommen. Es ist so denkbar, dass die Bewilligungspflicht für Neugründungen wohl die Wettbewerbsspannung vermindert — dafür aber eine neue B e s i t z e n d e - H a b e n i c h t s e - S p a n n u n g entstehen lässt, wobei die Besitzenden eben die Eigentümer der rechtlich geschützten Betriebe und ihre Erben, die Habenichtse dagegen jene Strebsamen sind, die die Bewilligung zur Gründung neuer Betriebe nicht erhalten können. Träfe dies zu, so würde zwar der soziale Friede an einer Stelle gesichert, an einer andern dagegen geschwächt — und überdies der wirtschaftliche Fortschritt abgebremst.

Damit gelangen wir nun allerdings zu einer entscheidend wichtigen Feststellung:

Wohl ist es möglich, die bestehenden Unternehmungen vor der Konkurrenz zu schützen und so den Konkurrenzkampf zu beseitigen — aber nur dadurch, dass man die ausgeschalteten Konkurrenten von vornherein als besiegt erklärt und durch rechtliche Zwangsmassnahmen zum Verzicht zwingt. Dies ist solange sozial ungefährlich, als die Schutzmassnahmen nur für vereinzelte Wirtschaftsgebiete in Kraft gesetzt werden; denn dann können die aufstrebenden Kräfte sich anderen, noch freien Gebieten zuwenden. Wenn aber die Erschwerung oder gar die Ausschaltung des Wettbewerbes auf alle

oder alle wichtigen Sektoren einer Volkswirtschaft ausgedehnt wird, dann müssen unvermeidlich neue Spannungen zwischen Berechtigten und Ausgeschlossenen entstehen — ähnlich wie einst in der Zeit der Zünfte. Ein «Wirtschaftsfriede», in dem Leistungsfähige und Leistungswillige gehindert werden, sich selbst Arbeitsplätze (eben Betriebe) zu schaffen, in denen sie ihr Können voll einsetzen können, wird immer trügerisch sein.

Woraus sich eindeutig ergibt, welch grosse Verantwortung auf denen liegt, die sich um die Regelung des Wettbewerbs bemühen: sie können den Wirtschaftsfrieden nur dann sichern, wenn es ihnen gelingt, den von den geschützten Wirtschaftssektoren Ausgeschlossenen auf anderen, freien Sektoren vollwertige Leistungsplätze bereitzustellen.»

Diese Ausführungen zeigen von neuem, wie falsch es ist, einem schwachen Glied am nationalen Wirtschaftskörper eine Medizin einzuflössen, die momentan ihre Wirkung tut, aber schon nach kurzer Zeit zu heftigen Schädigungen an anderen Körperteilen führt. Was wir brauchen, ist nicht eine negative Bewilligungspraxis, sondern positive Lösungen.

Die Abweisung der Migros durch das Bundesgericht (Fortsetzung.)

3. Für die erste Frage, ob der A. C. V. die Wählbarkeit für die Delegiertenversammlung überhaupt einschränken dürfe oder ob von Gesetzes wegen jedes Mitglied zu jedem Amt wählbar sei, ist von folgendem auszugehen:

Das Gesetz lässt den Genossenschaften grosse Freiheit in der Auswahl ihrer Mitglieder. Sie dürfen zwar deren Zahl nicht zum vorneherein beschränken und den Eintritt neuer Mitglieder nicht übermässig erschweren (Art. 839). Doch können sie die Mitgliedschaft von der Ausübung eines bestimmten Berufes und andern tatsächlichen und rechtlichen Eigenschaften abhängig machen und den Eintritt selbst solchen Personen verweigern, die diese Voraussetzungen erfüllen, es sei denn, die Weigerung verstosse gegen allgemeine Rechtsgrundsätze (Art. 2 und 27 ZGB). Die Genossenschaften können somit solche Personen als Mitglieder aussuchen, die aus sachlichen und persönlichen Gründen mit dem Zweck der Genossenschaft eng verbunden sind. Auf diese Weise vermögen sie jenen innern Zusammenhalt und jene Einordnung der Mitglieder auf den gemeinsamen Zweck zu erreichen, der für ihr Gedeihen und für ihre Selbsterhaltung nötig ist. Das Gesetz fördert diese Einordnung noch dadurch, dass es die Mitglieder zur Treue gegenüber der Genossenschaft verpflichtet (Art. 864), woraus sich nach den Umständen für einen Genossenschafter das Verbot ergeben kann, die Genossenschaft zu konkurrenzieren (Botschaft 1928, S. 87).

Der A. C. V. hat die Möglichkeit nicht ausgenützt, seine Mitglieder so auszusuchen, dass er sich auf ihre Einstellung zur Genossenschaft verlassen kann. Als Konsumgenossenschaft strebt er naturgemäss nach einem grossen Mitgliederbestand. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist daher beim A. C. V. leicht. Mitglied kann nach § 7 der Statuten jede handlungsfähige Person werden, die sich schriftlich anmeldet. Das Eintrittsgeld von Fr. 3.— kann bis zur ersten Rückvergütung gestundet werden. Der leichten Eintrittsmöglichkeit entspricht die lockere Bindung der Mitglieder an die Genossenschaft. Zwar sind diese nach § 7, Abs. 2, der Statuten verpflichtet, ihren Bedarf «nach Möglichkeit» bei der Genossenschaft zu decken. Mit diesem Erfordernis nimmt es aber der A. C. V. nicht streng. Nach § 8, lit. c, der Statuten erlischt die Mitgliedschaft nur dann, wenn ein Mitglied im Laufe eines Jahres ohne triftige Gründe keine Eintragungen im Einkaufsbüchlein aufzuweisen hat. Wer also nur einmal im Jahr in einem A. C. V.-Laden eine Kleinigkeit kauft, kann ebensogut Genossenschafter sein wie derjenige, der § 7, Abs. 2, gewissenhaft befolgt und sich für alle Bedarfsgüter bei seiner Genossenschaft eindeckt. Dementsprechend stellt der A. C. V. auch keine hohen Anforderungen an die Treue seiner Genossenschafter. So lässt er es zu, dass sie anderen Konsumgenossenschaften angehören, obwohl er nach dem Gesagten ohne Zweifel berechtigt wäre, Angehörige anderer Konsumgenossenschaften als Mitglieder nicht aufzunehmen.

Die Kläger anerkennen, dass der A. C. V. die Mitglieder anderer Konsumgenossenschaften nicht aufzunehmen braucht oder sie ausschliessen könnte. Sie halten ihn aber für verpflichtet, diesen Doppelmitgliedern das passive Wahlrecht zu gewähren, solange er sie nicht ausschliesst. Nach ihrer Auffassung kann eine Genossenschaft ihre Mitglieder nur ausschliessen (bzw. bestimmte Personen als Mitglieder überhaupt nicht aufnehmen) oder gleich behandeln, nicht aber als Mitglieder behalten und ihnen das passive Wahlrecht entziehen. Damit bestreiten die Kläger auch im Berufungsverfahren, dass eine Genossenschaft die Wählbarkeit für die Delegiertenversammlung überhaupt beschränken dürfe, obschon sie die Wählbarkeitsvorschriften von § 19, Abs. 2, Ziff. 1 und 2, nicht mehr anfechten.

Dieser Standpunkt ist unrichtig. Gerade weil der A. C. V. bei der Auslese seiner Mitglieder geringe Anforderungen stellt, besteht für ihn eine innere Notwendigkeit, jene Mitglieder besonders auszusuchen, die als Glieder seiner Organe am Genossenschaftsleben engern Anteil nehmen. Da er nicht damit rechnen kann, dass sich alle seine 60,000 Mitglieder mit der Genossenschaft eng verbunden fühlen, hat er darauf Bedacht zu nehmen, dass wenigstens die 135 Delegierten so viel Genossenschaftsgeist haben, wie bei den Genossenschaften mit ausgesuchtem Personenbestand schon jedes Mitglied aufweist. Eine grosse, ihrer Natur nach in die Breite gehende Genossenschaft muss sich somit gerade dadurch innerlich festigen, dass sie die Wählbarkeit für die Genossenschaftsämter und namentlich auch für die Delegiertenversammlung beschränkt. Was andere Genossenschaften schon durch die Auslese der Mitglieder erreichen können — die Einordnung auf den Genossenschaftszweck — muss sie durch eine entsprechende Gestaltung der Mitgliedschaftsrechte erstreben. Es kann nicht der Sinn des Gesetzes sein, sie daran zu hindern. Eine Genossenschaft muss ihren Personenbestand nicht nur so auswählen, sondern auch so organisieren können, wie es ihrem Zwecke dient. Denn der Zweck bildet für sie, wie für jede Körperschaft, den Kern der Persönlichkeit, auf den ihr gesamter Organismus gerichtet sein muss und von dem ihr Bestand und ihre Individualität abhängt. Das Genossenschaftsrecht will ihr die Ausrichtung auf den Zweck nicht erschweren. Sein

Hauptziel besteht im Gegenteil darin, die freie Entwicklung der einzelnen Genossenschaften auf Grund ihrer eigenen Satzung zu fördern (Botschaft 1928, S. 80). Dazu gehört vorab, dass die Genossenschaften ihren Zweck nach ihrem Gutdünken verfolgen dürfen und so ihre Persönlichkeit erhalten und entfalten können. Dementsprechend sind die einzelnen Vorschriften des Genossenschaftsrechts auszulegen. Das Gesetz beschränkt die Genossenschaften in der Verfolgung ihres Zweckes nur so weit, als seine Bestimmungen absoluten Charakter haben, wie jene, die sich aus dem Wesen der Genossenschaft, aus dem Persönlichkeitsrecht der Genossenschafter und aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergeben.

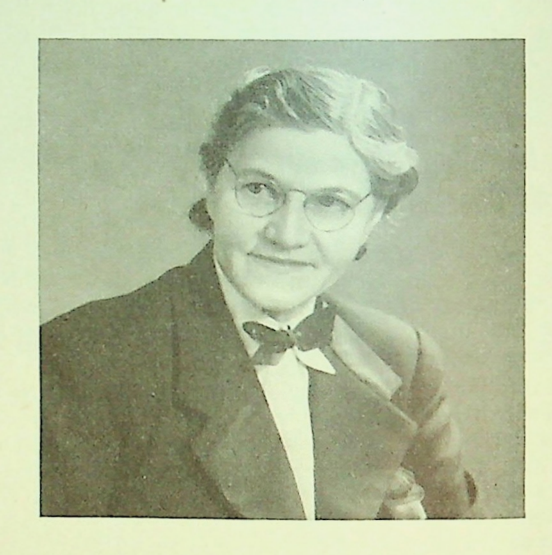
Der Grundsatz der Gleichheit der Genossenschafter beruht weder auf dem Persönlichkeitsrecht der Genossenschafter, noch gehört er — wie dargelegt wurde — zum Wesen der Genossenschaft, sofern nicht die Kapitalbeteiligung in Frage steht. Er ist daher so auszulegen, dass er die einzelne Genossenschaft in der Verfolgung ihres Zweckes nicht hindert. Das ist die grundsätzliche Ausnahme, die sich für Art. 854 aus dem Gesetz ergibt. Sie besagt, dass die Genossenschaft die Gleichheit der Mitglieder beschränken darf, sofern und soweit sie dies im Hinblick auf ihren Zweck tut. Demgemäss ist auch der demokratische Aufbau der Genossenschaft nicht Selbstzweck. Art. 854 will die Genossenschaften nicht zu einer unzweckmässigen Organisation zwingen. Er gewährleistet den Genossenschaftern keine vom Gesellschaftszwecke losgelösten Grundrechte, etwa das Recht, für jedes Amt wählbar zu sein oder jeden beliebigen Gesellschafter für ein Amt zu wählen. Nur so weit sind die Rechte der Genossenschafter unentziehbar, als sie sich aus dem Wesen der Genossenschaft ergeben, wie das Stimmrecht. Im übrigen finden sie am Gesellschaftszweck ihre Grenze. Es wäre auch ein Widerspruch, einem Genossenschafter von Gesetzes wegen ein Recht zuerkennen zu wollen, das dem Gesellschaftszweck zuwiderläuft. Der Genossenschafter wäre damit über die Genossenschaft gestellt. Allerdings braucht er sich nicht gefallen zu lassen, dass er in seiner Rechtsstellung als Genossenschafter beschränkt wird, auch wenn dies im Interesse der Genossenschaft geschieht. Er kann darauf mit dem Austritt antworten. Bleibt er aber Genossenschafter, so kann er nicht verlangen, dass um seinetwillen etwas unterlassen wird, was dem Gesellschaftszweck dient.

Im Rekursverfahren gegen die vorsorgliche Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten hat der Ausschuss des Appellationsgerichtes unterschieden zwischen den Wählbarkeitsvorschriften für den Genossenschaftsrat und für die übrigen Genossenschaftsorgane (Verwaltungsrat, Direktion, Rechnungsrevisoren) und angenommen, beim Genossenschaftsrat stehe im Gegensatz zu den genannten Organen nicht die besondere Aufgabe, sondern die Mitgliedschaft im Vordergrund. Dies trifft nicht zu. Auch der Genossenschaftsrat ist in erster Linie nicht wegen der Mitglieder da, sondern wegen des Genossenschaftszweckes. Er ist neben den ausführenden Organen einerseits und der Gesamtheit der Mitglieder anderseits ein selbständiges Organ mit einem Kreis bestimmter Aufgaben, die er für die Genossenschaft zu erfüllen hat. Diese Aufgaben sind bedeutender als die der Gesamtheit der Mitglieder vorbehaltenen Rechte, die sich auf die Wahl des Genossenschaftsrates, das Referendum und die Initiative beschränken. So wählt der Genossenschaftsrat den 31-gliedrigen Verwaltungsrat und die 15 Rechnungsrevisoren, und zwar nach dem Grundsatz der Verhältniswahl. Schon eine Minderheit des Genossenschaftsrates hat daher auf die Besetzung der vollziehenden Genossenschaftsorgane Einfluss. Dementsprechend muss der A.C.V. von den Genossenschaftsräten eine grössere Verbundenheit mit der Genossenschaft verlangen können als vom einzelnen Mitglied. Nicht darauf kommt es an, dass die Delegiertenversammlung in jeder Beziehung genau das verkleinerte Spiegelbild der 60,000 Genossenschafter darstellt, sondern dass auch sie ein für ihre Aufgabe geeignetes, auf den Gesellschaftszweck genügend ausgerichtetes Organ ist.

(Schluss folgt.)

Zum 60. Geburtstag von Frl. Eichhorn

Am 25. Mai durfte Frl. Eichhorn, Lehrerin am Genossenschaftlichen Seminar, den 60. Geburtstag feiern. 60 Jahre — niemand würde es glauben, der Frl. Eichhorn von jugendlichem Geist und Tätigkeitsdrang erfüllt bei der Arbeit sieht, am allerwenigsten



die vielen jungen Töchter, die von ihr in die Kunst der D e k o r a t i o n eingeweiht werden. Heute steht es um die S c h a u f e n s t e r in den V. S. K.-Vereinen um vieles besser. Frl. Eichhorn ist an diesem sehr erfreulichen, durch langjährige Arbeit erzielten Fortschritt in nicht geringem Mass beteiligt. Für das, was sie durch ihre zahlreichen Besuche bei den Vereinen, ihr frisches, persönliches Mithandanlegen, durch ihr langjähriges Bemühen im von ihr mit Liebe redigierten «C o - o p - S c h a u f e n s t e r» um die Förderung des allgemeinen Wissens in den Fragen der Dekoration und besonders durch ihre fruchtbare Lehrtätigkeit erstrebt und erreicht hat, gebührt ihr grosse Anerkennung und herzlicher Dank. Die besten Wünsche der Genossenschaftsbewegung begleiten sie auch fernerhin.

Denken und Tun, Tun und Denken, das ist die Summe aller Weisheit.... Beides muss wie Aus- und Einatmen sich im Leben ewig fort hin und wider bewegen. **Goethe.**

Alles Unvergängliche im Menschen ist die Quelle seines wirklichen Wertes. **Pestalozzi.**

Aus der Praxis

Kostenrechnung und Betriebsvergleich in unseren Konsumvereinen

In Nr. 12 des «Schweiz. Konsum-Verein» ist in einem «Aufgaben eines Konsumverwalters» betitelten Artikel auf die Voraussetzungen hingewiesen worden, die notwendig sind, um eine Leistungssteigerung in unseren Konsumvereinen zu erreichen. Die Ausführungen sind es wert, dass wir näher auf sie eingehen.

Eine Leistungssteigerung ist ohne genaue Kenntnis der innerbetrieblichen Vorgänge nicht möglich. Das Mittel für die Ergründnug der innerbetrieblichen Wahrheit ist eine genaue Kostenrechnung. Durch sie müssen die Kosten vollständig erfasst, richtig verrechnet und gründlich ausgewertet werden können. Für kleine bis mittlere Konsumvereine kann eine zweckmässige Ausscheidung der Betriebskosten nach Kostenarten genügen. Für grössere und grösste Konsumvereine genügt jedoch die Kostenartenrechnung allein nicht mehr. Sie muss ergänzt werden durch eine Kostenstellen- und eine Kostenträgerrechnung.

Die Kostenartenrechnung gibt Auskunft, w a s ausgegeben wurde, die Kostenstellenrechnung, w o etwas ausgegeben wurde, und die Kostenträgerrechnung, w o f ü r etwas ausgegeben wurde. Diese Dreiteilung ermöglicht erst, in die Überwachung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eines grossen Betriebes weitgehende Klarheit zu bringen. Je grösser nämlich ein Betrieb ist, desto schwieriger ist der Überblick über das Betriebsgeschehen. An Stelle des unternehmerischen Fingerspitzengefühls müssen konkrete zahlenmässige Tatsachenfeststellungen zur Fundierung der Entscheidungen der Geschäftsleitung treten.

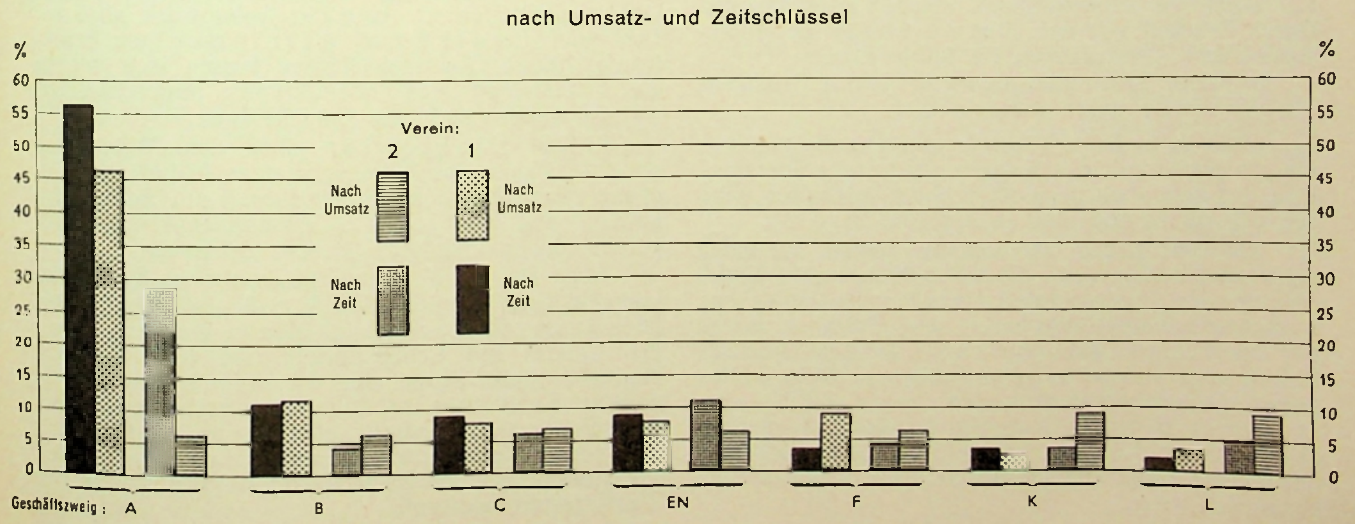
Das Rechnungswesen ist nicht Selbstzweck. Deshalb sind die Zahlen der Kostenrechnung nicht nur zu sammeln, sondern sie müssen auch sinngemäss ausgewertet werden. Mit der Feststellung der absoluten Beträge, d. h. der Istkosten und ihrem Vergleich mit den Sollkosten, d. h. den budgetierten Kosten, ist die Auswertung der Kostenrechnung noch keineswegs beendet. Vielmehr muss zur Vervollständigung des Bildes auch die Leistung in Beziehung zu dem Kostenanfall gebracht werden. Daraus ergibt sich der Betriebsvergleich, der zunächst innerbetrieblich, dann aber auch zwischenbetrieblich vorgenommen werden kann.

Der Betriebsvergleich ist das wertvollste und zugleich auch unzweideutigste Mittel zur Feststellung, ob ein Konsumverein im Vergleich zu den Leistungen anderer Konsumvereine wirklich auch leistungsfähig ist. Ohne ein sorgfältig ausgebautes Rechnungswesen und ohne Vornahme der Buchungen nach gleichen Grundsätzen bei den zu vergleichenden Konsumvereinen ist jedoch ein brauchbarer Betriebsvergleich nicht möglich. Es ist auch unmöglich, hier auf die Erfordernisse des richtigen Betriebsvergleiches und der Betriebskontrolle durch das Mittel des Rechnungswesens einzugehen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Chefbuchhalter (Arbuko) hat sich zur Aufgabe gestellt, die Voraussetzungen zur Durchführung von Betriebsvergleichen zwischen unseren grösseren und grössten Konsumvereinen zu schaffen. Durch den Standard-Kontenplan, der mit Vorteil auch von den kleinen und kleinsten Konsumvereinen angewendet werden kann, ist in die Buchungsvorgänge bei unseren Konsumvereinen eine gewisse Normalisierung gebracht worden. Der Einheitlichkeit der Buchungen muss die Einheitlichkeit der Kostenverteilung folgen. Man hat die Gemeinkostenverteilung bisher zum Teil nach dem Umsatz, zum Teil nach dem Bruttoüberschuss, zum Teil aber auch nach dem Gefühl vorgenommen, weil die Buchhaltung den richtigen Kostenanfall der Gemeinkostenbetriebe für jeden Geschäftszweig nicht kannte, bzw. nicht ermittelte. Die Arbuko will an Stelle der mehr gefühlsmässigen Verteilung der Gemeinkosten die richtige, auf tatsächlicher Beanspruchung fussende Kostenverteilung herbeiführen. Sie hat beispielsweise für die Verteilung der Verwaltungsgemeinkosten vorläufige Richtlinien ausgearbeitet. Wie sehr die Ergebnisse der gefühlsmässigen Verteilung von den Ergebnissen der auf Grund sorgfältiger Erhebungen durchgeführten Verteilung nach effektiver Kostenbeanspruchung abweichen, zeigt die nachfolgende Tabelle, auf welcher für zwei Vereine die bisherige Verteilung der Verwaltungsgemeinkosten nach Umsatz der richtigen Verteilung nach tatsächlicher Beanspruchung gegenübergestellt wird.

Verteilung der Kosten der allg. Verwaltung (Verwaltungsgemeinkosten)

nach Umsatz- und Zeitschlüssel



Es ist klar, dass ein Disponieren auf falschen Grundlagen um so gefährlicher und riskanter wird, je mehr durch Kontingentierung im Einkauf und durch Preisnormierung im Verkauf die im Ein- und Verkauf liegenden Ertragsmöglichkeiten geschmälert werden und die Aktivierung der in der Kostenrechnung liegenden Ertragsreserven notwendig wird.

Aktivierung der Kostenreserven in der Ertragsrechnung heisst aber nichts anderes als Leistungssteigerung. Für die Erzielung einer Leistungssteigerung ist der Betriebsvergleich wie nichts anderes geeignet. Da er Antwort gibt auf die Frage, ob ein Konsumverein im Vergleich zu anderen leistungsfähig ist, muss er zu einem echten Leistungswettbewerb führen. Dieser Leistungswettbewerb wird um so grösser und erfolgreicher sein, je mehr sich die einzelnen Vergleichsbetriebe von der alten Konkurrenzangst und ihrer damit verbundenen Abgeschlossenheit befreien und die Einsicht Platz greift, dass zwar die Erfahrungen und Leistungskennzahlen des eigenen Betriebes preisgegeben werden, dass aber dagegen die Erfahrungen und Leistungskennzahlen aller anderen, am Betriebsvergleich beteiligten Konsumvereine eingetauscht werden.

Der Betriebsvergleich ist eine Gemeinschaftsarbeit, die auf restloses Vertrauen der Vergleichsbetriebe zueinander aufgebaut ist. Soll das im Betriebsvergleich liegende Ziel einer Leistungssteigerung erreicht werden, so müssen für die Vergleichszwecke die tatsächlichen und nicht die von irgendwelchen persönlichen Wünschen beeinflussten oder diktierten Zahlen produziert werden. S.

Kreiskonferenzen

Frühjahrskonferenz des Kreises IIIa am 9. Mai in Kirchberg

(Korr.) Kreisverbandspräsident Fritz Tschamper begrüsst als Gäste: Frau Ryser, Mitglied des Verwaltungsrates des V. S. K., Vertreterin des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes, die Herren Dr. L. Müller, Mitglied der Direktion des V. S. K., und A. Domeisen, Verbandsvertreter. Erschienen sind 127 Delegierte der angeschlossenen Vereine.

Am 27. Februar verschied nach kurzer Krankheit, im Alter von 72 Jahren, Herr Hans Denzler, gewesenes Mitglied des Kreisvorstandes als Vertreter des Seelandes. Herr Denzler hat während nahezu 13 Jahren im Kreisvorstand wacker mitgearbeitet. Durch Erheben von den Sitzen erweisen die Anwesenden dem Verstorbenen die letzte Ehre.

In seiner Eröffnungsansprache führte Präsident Tschamper unter anderem aus:

«Obwohl es heute schon Leute gibt, die glauben, die schwerste Zeit des Krieges sei bereits überstanden, und sich auch dementsprechend verhalten, wissen wir nur zu gut, dass es nicht so ist.

Vielmehr haben wir uns zu rüsten auf noch schwerere Zeiten, denn die Kriegsfackel nähert sich wieder mehr unseren Landesgrenzen. Da ist es gut, wenn wir auf alle Fälle bereit sind. Dankbar wollen wir anerkennen, dass wir durch gütiges Geschick bisher vom Kriege verschont blieben. Wir wollen aber auch unseren Regierungen danken, die bis jetzt alles trefflich ordnen konnten, so dass wir gegenüber anderen Ländern immer noch gesichert sind und genug essen können, obschon auch manches zu kritisieren wäre.

Es ist unser aller Pflicht, alles zu tun, damit auch in unseren Kreisen die Erkenntnis der Notwendigkeit des Mehranbaues in die Tat umgesetzt werde. Wir haben Vereine, die mit freudigem Eifer für die Sache sich einsetzen; denen sei vorab herzlich gedankt; andere aber sind noch säumig, und die möchten wir bitten, doch ihre Pflicht zu erfüllen. Gewiss, es kostet Geld und Mühe, aber was nützt uns das Geld ohne Brot?»

Der Kreisvorstand ersucht die Vereine, der Frage der Weiterbildung tüchtiger Genossenschafter alle Aufmerksamkeit zu schenken und geeigneten Mitgliedern den Besuch der Kurse im Genossenschaftlichen Seminar zu ermöglichen. Überdies stimmen die Delegierten der Abhaltung eines Einführungskurses für Studienzirkelleiter in Bern zu.

Im Namen des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes überbringt Frau Ryser die herzlichsten Wünsche. Sie bedauert, dass so wenig Frauen als Delegierte anwesend sind und wünscht, dass man denselben in vermehrtem Masse die Möglichkeit geben möchte, sich im Genossenschaftswesen weiterzubilden.

Herr Dr. L. Müller dankt Herrn Tschamper im Namen der Direktion des V. S. K. für den ausgezeichneten Jahresbericht und für die Mühe, die er zur Förderung des Anbauwerkes entfaltet.

Über die Rechnung referiert Kreiskassier J. Rich. Der Kreisvorstand hat u. a. einen Kostenbeitrag des Kreises IIIa an die Mehranbauaktion geleistet.

Als Rechnungsrevisoren für das Jahr 1943 werden die Herren Gonzierowsky, Kirchberg, und Wullschleger, Langnau, bestätigt.

Als neuer Vertreter des Seelandes in den Kreisvorstand anstelle des verstorbenen Hans Denzler wird Paul Tobler, Vizeverwalter in Biel, vorgeschlagen und gewählt.

Über die Tätigkeit der im Herbst 1942 eingesetzten Mehranbaukommission des Kreises IIIa berichtet deren Präsident, Herr Domeisen. Die Kommission befasste sich mit der Arbeitsvermittlung, der Flickaktion und Förderung der Pflanzaktion im Kleinen. Es gelang ihr auch, zwei grössere Anbauwerke in Gang zu bringen, nämlich: Tschingelalp/Sigriswil, betreut durch die K. G. Thun-Steffisburg, und Habkern, betreut durch die K. G. Interlaken. Zu den Genossenschaften mit eigenem Anbauwerk sind für 1943 auch Laufen und Meiringen neu beigetreten. Einige Genossenschaften hatten sich bereits den öffentlichen Mehranbauaktionen angeschlossen, und bei andern steht die Entscheidung noch aus.

In der Diskussion über den Mehranbau wird die Frage des Arbeitseinsatzes lebhaft besprochen; denn man stösst dabei überall auf Schwierigkeiten, und ein besseres Zusammenarbeiten der verschiedenen Instanzen ist sehr wünschbar.

Herr Dr. L. Müller bespricht in Kürze die verschiedenen Kapitel des V. S. K.-Jahresberichtes. Die zunehmenden Schwierigkeiten in der Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Rohprodukten sind die stete Sorge der Verbandsbehörden. Die grossen Leistungen unserer schweizerischen Landwirtschaft sind deshalb höchst anerkennenswert. Der Zuckerrübenbau hat Zukunft in unserem Lande: die Abfälle bei der Zuckerfabrikation sind für die Tierfütterung wertvoll.

Der Wert unserer Gemüsebaugenossenschaft Kerzers kommt heute voll zur Geltung. Die von diesem Unternehmen geleistete Pionierarbeit findet bei den höchsten Behörden des Landes Anerkennung.

Die Wanderausstellung «Mehr anbauen oder hungern?» war als Propagandaaktion des V. S. K. ein grosser Erfolg. Die Patenschaft Co-op will mithelfen, der notleidenden Bergbevölkerung die Existenz zu erleichtern. Die Verbilligungsaktion für Kartoffeln hat einer sehr grossen Zahl von Genossenschaftsfamilien einen Dienst erwiesen.

Auch die Zweckgenossenschaften des V.S.K. haben gut gearbeitet.

Die ganze grosse Arbeit des V. S. K. richtet sich unabänderlich nach dem Grundsatze: «Der Zweck der Wirtschaft ist nicht die Bereicherung einzelner, sondern das Wohl des Ganzen».

Der Präsident orientiert über die gegenwärtigen Bestrebungen betreffend erweiterten Schutz des mittelständischen Lebensmittelhandels. Wir wollen keine Verhinderung der Entwicklung unserer Konsumgenossenschaften mehr annehmen und sind entschlossen, den Entwurf Willi mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Einmütig wird folgende Resolution beschlossen und an den V. S. K. in Basel weitergeleitet:

«Die Frühjahrskonferenz des Kreises IIIa des V. S. K. vom 9. Mai 1943 in Kirchberg wendet sich entschieden gegen den Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), Bern, inbezug auf die Einführung des Bewilligungszwanges für den Detailhandel, soweit dieser Entwurf die Freiheit der Berufsausübung des einzelnen sowie die Tätigkeit der Genossenschaftsbewegung in unzulässiger Weise beschränkt, der verfassungsrechtlichen Ordnung der Schweiz widerspricht und den Konsumenten aufs schwerste gefährdet.»

Als Tagungsort für die ordentliche Herbstkonferenz wird Neuenegg bestimmt.

Dank gebührt der K. G. Kirchberg und seinem sympathischen Verwalter, Herrn Gonzierowsky, für den flotten Empfang, die sinnvolle Dekoration des Saales in der «Sonne» und die schönen Lieder des Jodlerklubs.

Frühjahrskonferenz des Kreises IXa in Schmerikon

Herr Vizepräsident Emil Zweifel, Schwanden, eröffnet die Frühjahrskonferenz anstelle des erkrankten Präsidenten Herr Rud. Störi, Hätzingen. Anbauen und durchhalten sind die Parolen der Zukunft. Der Anbaugenossenschaft der glarnerischen Konsumvereine ist für ihre Arbeit ein besonderes Lob zu zollen. Durch gute Taten können die Genossenschaften ihre Existenzberechtigung beweisen, ohne viel Lärm und Aufhebens zu machen. Ein Gebot der Stunde ist die Barzahlung, auch wenn es hart geht, sie durchzuführen. Die Warenlager sind vorsichtig zu bewerten und Reservestellungen dringend notwendig, auch wenn dadurch die Rückvergütung in Mitleidenschaft gezogen wird.

Herr Dr. H. Faucherre, Mitglied der Direktion des V. S. K., behandelt Bericht und Rechnung des V. S. K. pro 1942. Es ist für uns ein unverdientes Glück, als Friedensinsel dazustehen. Doch sind wir noch lange nicht allen Fährnissen entkommen. Noch ist unsere Ernährungslage zufriedenstellend; jedermann hat Arbeit und Brot. Helfen wir mit, diesen Zustand zu erhalten. Die Einigkeit des Volkes soll in die Nachkriegszeit hinübergerettet werden. Unsere Genossenschaftsbewegung ist ein Kind der Not; sie hat darum auch heute ganz besonders schwere Aufgaben. Die Nachkriegszeit bringt eine neue Wirtschaftsordnung, helfen wir mit, dass diese genossenschaftlicher wird und vor allem ehrlicher. Nicht der egoistische Zweck, auf Kosten anderer zu leben, soll die Oberhand erhalten, sondern in erster Linie das Interesse aller.

Das schon immer bescheidene Rechnungsergebnis des V. S. K. ist nochmals geringer geworden: die Warenlager sind entsprechend der guten Vorsorge für noch schwerere Zeiten weiter angestiegen. Keine Risiken und Verluste wurden gescheut, um genügend Warenvorräte ins Land hineinzubringen. An Warenumsatzsteuer ist die respektable Summe von Franken 3,900,000.— abgeliefert worden, im ersten Quartal 1943 sogar Fr. 1,100,000.—. Die Konsumvereine leisten somit rund 5 % dieser gewaltigen Steuer.

In bezug auf die gewerbepolitischen Postulate müssen wir uns heute auf einen grossen Abwehrkampf bereitmachen. Es geht nicht in erster Linie um die Genossenschaften, sondern um die freie Berufswahl und Aufstiegsmöglichkeiten der jungen Generation. Ein solcher Beschluss darf nicht ohne Volksbefragung gefasst werden. Die nachstehende Resolution wird deshalb einstimmig angenommen:

Die Frühjahrskonferenz des Kreises IXa des V.S.K., Glarus, Linthgebiet und St.Galler Oberland, in Schmerikon, wendet sich entschieden gegen den Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), Bern, in bezug auf Einführung der Bewilligungspflicht für den Detailhandel, soweit dieser Entwurf die Freiheit der Berufsausübung des einzelnen sowie die Tätigkeit der Genossenschaftsbewegung in unzulässiger Weise beschränkt, der verfassungsrechtlichen Ordnung der Schweiz widerspricht und den Konsumenten aufs schwerste gefährdet.

Die Konferenz protestiert gegen den Versuch, unter Zuhilfenahme der kriegswirtschaftlichen Vollmachten des Bundesrates über die Kriegszeit hinaus, ohne Volksbefragung, die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz festzulegen.

Als Ersatz für den zurückgetretenen Revisor Herr L. Schilling, Niederurnen, wird Verwalter Eggenberger, Wartau-Azmoos, gewählt.

Eine Empfehlung und Aufforderung zum guten Besuch des Genossenschaftlichen Seminars wird verlesen.

Verwalter Jaques Zweifel, Schwanden, berichtet kurz über die Arbeit der Anbaugenossenschaft glarnerischer Konsumvereine. 18 ha Land sind gepachtet. Als neues Mitglied ist der ACV beider Basel beigetreten, und mit weiteren Vereinen stehen wir noch in Unterhandlung. Die Arbeit des Kartoffelsteckens erfolgt maschinell, 500 bis 600 kg pro Stunde werden mit dieser Maschine bewältigt. Er hofft, dass noch weitere Vereine sich zum Beitritt entschliessen können, damit im Herbst die Anbaufläche noch erweitert werden kann.

Als nächster Konferenzort wird Murg bestimmt.

Mit den besten Wünschen auf baldige Genesung des erkrankten Präsidenten Rud. Störi und unseres Kollegen Hs. Langenegger kann der Vizepräsident die ruhig verlaufene Versammlung schliessen.

b.

Bibliographie

«Der Spatz.» Mai-Nummer. «Die Aufregung»: Eindrücklich zeigt diese Erzählung den jungen Lesern, wie man unüberlegt seinen Eltern den Angstschweiss ins Gesicht treiben kann und wie man's eben nicht machen soll. Recht amüsant ist der in Zürcher Mundart gehaltene Bildbericht «Der Igel und de Fink». Weiter enthält das Heft u. a. noch eine Reihe fröhlicher Verse, flotte Bilder und zum Basteln eine lustige Puppenrutschbahn.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar wurden überwiesen:

Fr. 200.— von der Konsumgenossenschaft Zofingen,
» 100.— vom Konsumverein Lostorf,
» 100.— von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Fortbildungskurses für Verkaufspersonal der französischen Schweiz, vom 3.—20. Mai 1943.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Verbandsdirektion

1. Vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist uns der Entwurf des BIGA vom 5. April 1943 zu einem Vollmachtenbeschluss des Bundesrates betr. Einführung der Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben zur Vernehmlassung zugestellt worden.

Die Verbandsdirektion hat gemäss Ihrem früheren Beschluss zu diesem Entwurf in ausführlicher Weise Stellung genommen. Die Vernehmlassung des V. S. K. ist einstweilen sämtlichen deutschsprachigen Verbandsvereinen in der Zahl ihrer Delegierten zugestellt worden. Eine französische Übersetzung ist in Vorbereitung und wird für die welschen Verbandsvereine in Kürze folgen.

2. Für die Neuwahlen in die Kontrollstelle des V. S. K. hat sich neben dem Konsumverein Liestal, dessen Kandidatur vom Kreisverband IV empfohlen wird, auch die Allg. Konsumgenossenschaft Rorschach und Umgebung beworben; diese Kandidatur wird vom Kreisverband VIII unterstützt.

3. Für die Neubesetzung der Vakanz im Verwaltungsrat des V. S. K. schlägt der Kreisverband II Herrn Pierre Dietlin, Notar, Vizepräsident des Verbandsvereins in Pruntrut vor. Dieser Vorschlag wird vom Kreisverband I unterstützt.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (V.A.S.K.) Basel

Wir haben den Verbandsvereinen, die ihr Personal nicht versichert haben, vor einiger Zeit einen Fragebogen eingesandt zwecks Durchführung einer Erhebung über die Alters- und Salärverhältnisse der Angestellten.

Wir wären den Vereinen sehr verbunden, wenn sie uns diesen Fragebogen richtig ausgefüllt möglichst bald retournieren wollten, damit die weiteren Arbeiten an die Hand genommen werden können.

Zentralverwaltung

Delegiertenversammlung

Da Samstag und Sonntag, den 19. und 20. Juni 1943, dem Zeitpunkt unserer Delegiertenversammlung, in Genf noch andere Veranstaltungen stattfinden, ist es notwendig, dass unser Verbandsverein in Genf möglichst frühzeitig über die genaue Zahl der teilnehmenden Delegierten orientiert wird.

Wir möchten deshalb diejenigen Verbandsvereine, die das Bestellformular für die Festkarten noch nicht eingesandt haben, ersuchen, dies nun unverzüglich zu tun, damit die Bestellung der Hotelzimmer rechtzeitig erfolgen kann.

Arbeitsmarkt

Angebot

Buchhalter (bilanzsicher), zurzeit in mittlerem Konsumverein in ungekündigter Stellung, wünscht Stelle zu wechseln als Buchhalter, Verwalter-Stellvertreter oder Verwalter in kleineren Verein. Sehr gute Kenntnisse in allen in einer Konsumgenossenschaft vorkommenden Arbeiten, da seit mehreren Jahren in Konsumverwaltung tätig. Zeugnisse und Referenzen stehen zur Verfügung. Offerten erbeten unter Chiffre K. H. 56 an den V. S. K., Basel 2.

16jähriger Bursche sucht Stelle als **Volontär** in Genossenschaft zur Erlernung der deutschen Sprache. Gute Behandlung erwünscht. Offerten erbeten an Georges Golay, Lehrer, Cossonay (Waadt).

29jähriger **Bäcker**, verheiratet, tüchtig und selbständig im Beruf, sucht Stelle in Konsumbäckerei. Eventuell käme Übernahme eines Ladens mit angeschlossener Bäckerei in Frage. Die Ehefrau ist diplomierte Verkäuferin. Offerten erbeten unter Chiffre W. G. 55 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage

Konsumgenossenschaft im Kanton Bern, Umsatz zirka Fr. 700,000.—, mit Bäckereibetrieb, sucht tüchtigen **Verwalter**. Eintritt möglichst rasch, spätestens auf 1. August 1943. Bewerber wollen ihre Offerten mit Zeugnisabschriften, Photo, Gehaltsansprüchen bis 10. Juni 1943 einreichen unter Chiffre P. T. 106 an den V. S. K., Basel 2.

Grösserer Bäckereibetrieb sucht zu baldmöglichstem Eintritt jüngeren, tüchtigen **Verwalter**. Absolute Beherrschung der Buchhaltung unerlässlich. Die Bewerber belieben ihre Offerten unter Beigabe von Lebenslauf, Zeugniskopien, Photo, Gehaltsansprüchen und Eintrittstermin zu richten unter Chiffre A. G. 62 an den V. S. K., Basel 2.

INHALT: *Seite*